



Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Trägerverein Fachausweis Schönheit und der Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK haben, gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für *Kosmetiker Medizinische Kosmetik mit eidgenössischem Fachausweis / Kosmetikerin Medizinische Kosmetik mit eidgenössischem Fachausweis* resp. *Visagist mit eidgenössischem Fachausweis / Visagistin mit eidgenössischem Fachausweis* eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2,
3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

9. Februar 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

